

Die Landessynode hat am 18. April 2015 zum Finanzgesetz (DS 5.1/1) beschlossen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Finanzgesetz EKM – FG) mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen:

1. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Berechnung der Stellenanzahl in den Kirchenkreisen (Rahmenstellenplan) für die Verteilung der Plansummenanteile zur Finanzierung des Verkündigungsdienstes erfolgt auf der Grundlage der Stellenkriterien für den Verkündigungsdienst.

Bis einschließlich Haushaltsjahr 2018 erhalten die Kirchenkreise je eine Stelle für:

1. 1 200 Gemeindeglieder,
2. 36 000 Einwohner,
3. 22 Kirchengemeinden mit bis zu 5 000 Einwohner zum Stichtag 31. Dezember 1993 (Landgemeinden) sowie
4. einen Anteil von 4,6 vom Hundert Gemeindegliedern an der Gesamteinwohnerzahl.

Ab dem Haushaltsjahr 2019 erhalten die Kirchenkreise je eine Stelle für:

1. 1 375 Gemeindeglieder,
2. 36 000 Einwohner,
3. 22 Kirchengemeinden mit bis zu 5 000 Einwohner zum Stichtag 31. Dezember 1993 (Landgemeinden) sowie
4. den Anteil der Gemeindeglieder an den Einwohnern nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Gemeindeglieder} \times 100}{\text{Einwohner} \times 4,6} \times \frac{\text{Gemeindeglieder}}{20\,000} \text{ „}$$

2. § 23 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Besetzung des Verwaltungsrates sind die Kirchenkreise angemessen zu berücksichtigen.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. In § 24 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Kirchengemeinden“ ersetzt durch „kirchlichen Körperschaften“.
4. Abschnitt 6 wird wie folgt geändert:
 - a) § 28 wird § 26.
 - b) § 30 wird § 27.
 - c) §§ 31 und 32 werden §§ 28 und 29.
 - d) § 33 wird aufgehoben.
 - e) § 34 wird § 30 und wie folgt gefasst:

**„§ 30
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Finanzgesetz EKM vom 19. März 2011 (ABl. S. 109) außer Kraft.“